



Tagesordnungspunkt:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der Werte und Änderungen führt bei den Beitragspflichtigen überwiegend zu einer Erhöhung des Straßenausbaubeitrages, was im Gegenzug in gleicher Höhe zu einer Minderung des gemeindlichen Anteils führt, welcher durch den gemeindlichen Haushalt zu decken ist.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	22.08.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.09.2023		öffentlich	

Vorlage Nr. 121/2023

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln ist datiert vom 18. Dezember 1997.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hatte in der Vergangenheit bereits mehrmals eine Anpassung dieser Straßenausbaubeitragsatzung an das Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes angeregt. Diese Mustersatzung hat sich als Empfehlung für die kommunale Praxis bewährt. Darauf aufbauende kommunale Satzungen wurden vielfach in verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf ihre Rechtswirksamkeit hin überprüft und erfuhren keine wesentlichen Beanstandungen.

Auch wurde empfohlen, die Beitragsanteile der Anlieger nach pflichtgemäßen Ermessen zu erhöhen, um so finanzielle Zuflüsse zum gemeindlichen Haushalt angemessen auszubauen.

Anpassung an die Mustersatzung:

Der hier nun vorgelegte Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln wurde sowohl an die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB) als auch an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Aufgrund der Transparenz und Handhabbarkeit wurde analog zur Mustersatzung insbesondere der ehemalige § 5 der Satzung aufgeteilt in einen „allgemeinen Teil“ (§ 5 neu) und zwei weitere Paragraphen, nämlich § 6, der erstmals in sich abgeschlossen und ausschließlich das Maß der Nutzung regelt, sowie § 7, der die Berücksichtigung der Nutzungsart ordnet.

Beitragssätze:

Bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen muss zunächst der Grad des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage für die Allgemeinheit gebotenen Vorteils ermittelt werden. Der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit (Gemeindeanteil), der mit dem Vorteil der Anlieger korrespondiert, hängt wesentlich von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und ihrer Teileinrichtung ab. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist insofern der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung zu tragen. Die Mustersatzung empfiehlt – anderes als in der bisherigen Mustersatzung – keinen konkreten Anteilssatz, sondern eine Spanne.

Die angepassten Werte orientieren sich an den oberen Werten der Mustersatzung des StGB. Dies führt überwiegend zu einer Erhöhung der Beiträge.

Mit der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 25.10.2021 wurden vom Land Nordrhein-Westfalen die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge übernommen, um die Beitragsschuldner zu entlasten. Mit der derzeitigen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 03.05.2022, die bis zum 31. Dezember 2026 Bestand hat, besteht nunmehr die Möglichkeit, gemäß den Richtlinien eine 100%ige Förderung zu beantragen.

Es besteht aber weder ein Anspruch der Kommunen auf die Fördermittel (bei entsprechender Erfüllung der Antragsvoraussetzungen) noch der Beitragspflichtigen auf Antragstellung durch die Kommunen. Natürlich wird die Gemeinde Nottuln aber versuchen, die zugänglichen Fördermittel nach Kräften abzuschöpfen.

Sollte es allerdings zu keiner Förderung kommen, weil z.B. der Fördertopf ausgeschöpft ist oder aber es keine weitere Förderung nach dem 31.12.2026 gibt, sind die Beiträge entsprechend der Satzung von den Anliegern zu tragen.

Vorlage Nr. 121/2023

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch